



### Empfehlung – Verhalten betreffend COVID-19 (Corona-Virus)

**Gültig ab 13. Juni 2020**  
(ersetzt alle bisherigen Empfehlungen)

**Werte KameradInnen!**

**Wir appellieren an die Vernunft all unserer Mitglieder, sich der Vorbildwirkung bewusst zu sein und im Interesse der Sicherheit, vor allem aber der eigenen Gesundheit und der Aufrechterhaltung unserer Einsatzbereitschaft sich an diese Empfehlungen zu halten!**

Erfreulicherweise ist die Zahl der an COVID-19 Erkrankten momentan relativ niedrig. Der Virus wird uns sicherlich noch länger begleiten aber die aktuelle Beurteilung der Situation hat ergeben, dass ab sofort, unter Einhaltung untenstehender Maßnahmen sowie der allgemein gültigen Verhaltensregeln, Einsätze, Ausbildungen, Übungen, Trainings usw. ohne Personenbeschränkung in der ÖWR wieder möglich sind.

Weiterhin steht im Vordergrund, die Einsatzbereitschaft aufrecht zu erhalten. Die für diesen Zweck vorgegebenen Empfehlungen sollen nach Möglichkeit genauestens eingehalten werden. Nur so können wir vermeiden, dass es im Fall einer Infektion eines Mitglieds zu einer großen Ausbreitung innerhalb der Wasserrettung kommt.

Die untenstehenden Empfehlungen müssen regelmäßig an die Infektionssituation und gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

#### **Hygiene:**

COVID-19-Viren werden hauptsächlich mittels Tröpfcheninfektion übertragen. Mund-Nasen-Schutzmasken reduzieren die Verbreitung von Aerosolen und stellen damit einen Ansteckungsschutz für alle anderen Personen dar. FFP-1-/2-/3-Masken dienen zusätzlich in relevantem Ausmaß dem Eigenschutz bei Kontakt mit an COVID-19 erkrankten Personen.

COVID-19 Viren können längere Zeit außerhalb des Körpers auf Oberflächen überleben. Die angegebenen Zeiten reichen bis zu 4 Tagen, variieren jedoch stark in Abhängigkeit der Umgebungsbedingungen (kalt und feucht → lange).

#### **Folgende Hygienemaßnahmen sind zu beachten:**

- **regelmäßiges Händewaschen**
- **Händedesinfektion** zumindest beim Betreten von ÖWR Räumlichkeiten/Fahrzeugen und bei Verlassen dieser. Desinfektionsmittel muss von den Ortsstellen zu Verfügung gestellt werden.
- **Mindestabstand:** Bei allen Tätigkeiten der Wasserrettung soll ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen eingehalten werden.

- **Mund-Nasen-Schutzmaske:** Nur notwendig, wenn der Abstand von 2 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann (z.B. bei **Einsätzen, Fahrgemeinschaften, am Boot...**).
- **Personen mit Krankheitsgefühl** (Husten, Halsschmerzen, Fieber, ...) dürfen nicht an Dienststellen, Einsatzstellen, etc. erscheinen.
- **Oberflächenwischdesinfektion** von Gegenständen, welche von mehreren Personen innerhalb einer Woche benutzt werden (Füllanlagen, Funkgeräte, Türgriffe, Lichtschalter, Fahrzeug und Bootscockpit, ...).
- **Bei Kontakt mit COVID-19 positiven Patienten** (z.B. Transport Erkrankter in Zusammenarbeit mit RK/ASB/...) sind FFP-2- oder FFP-3-Maske und adäquate Schutzausrüstung anzulegen. Hier sollten die Masken und Schutzanzüge von den befreundeten Rettungsorganisationen zur Verfügung gestellt werden.



Mund-Nasen-Schutz  
Vermeidung Verbreitung von Aerosol  
v.a. Fremdschutz



FFP-2-/3-Maske ohne Ventil  
bei Kontakt mit COVID-Patienten  
Eigen- und Fremdschutz



FFP-2-/3-Maske mit Ventil  
nur bei Kontakt mit COVID-Patienten  
NUR Eigenschutz!

**Es sind nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen (syBOS-Dokumentation), bei welchen hervorgeht, welche Personen bei Ausbildungen bzw. Schulungen oder Einsätzen udgl. untereinander Kontakt hatten.**

### Dienststellen:

- Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen größeren Personenansammlungen in den Dienststellen kommt.
- Bei Betreten und Verlassen der Dienststelle sollten die **Hände desinfiziert** werden. Hierfür sollte im Eingangsbereich Desinfektionsmittel zu Verfügung gestellt werden.
- Oberflächenreinigung → siehe oben
- Für die Anreise zur Dienststelle sollten getrennte Fahrzeuge benutzt werden. Müssen trotzdem Fahrgemeinschaften gebildet werden, ist darauf zu achten den Sicherheitsabstand von 2 Metern einzuhalten oder einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Personen, welche in einem gemeinsamen Haushalt leben.

### Ausbildung:

- Theoretische und praktische Ausbildungen sind wieder möglich. Hierfür gelten folgende Einschränkungen:
  - o Die räumlichen Gegebenheiten sollen den Mindestabstand von **2 Metern** ermöglichen.
  - o Die Anzahl der Ausbilder soll so groß wie möglich, die Anzahl der „Schüler“ so klein wie möglich sein, um die Kontakte unter den Übenden so gering wie möglich zu halten!
  - o **Wenn es die Ausbildung erfordert, ist auch Körperkontakt erlaubt. Falls möglich ist dabei aber ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.**

- Ein zusammenhängender Stationsbetrieb mit rotierenden Teilnehmern sollte ausdrücklich nicht durchgeführt werden (soweit wie möglich, immer derselbe Partner). Im Rahmen einer Infektion ist hier von einer großen Anzahl an Ansteckungen auszugehen.
- **Fristen im Rahmen von Ausbildungen bleiben, wie bereits zu Beginn der Krise festgelegt, bis maximal bis 31.03.2021 verlängert (z.B. EH Berechtigung, Lehrberechtigungen...)**
- **Ab 1.4.2021 gelten wieder alle Fristen, wie in unseren Richtlinien festgelegt!**

## Einsatzwesen:

- Sofern möglich, sollen auch im Einsatzfall alle oben genannten Hygienerichtlinien angewendet werden. Die **Mund-Nasen-Schutzmasken sollten im Einsatz** auch im Freien getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht garantiert werden kann. Ausnahmen bei Kontakt mit Wasser sind zu beachten (Wildwasser, Nautik, Regen...).
- Es können zur gemeinsamen Anreise zum Einsatzort die Einsatzfahrzeuge auch dann verwendet werden, wenn der nötige Sicherheitsabstand im Auto nicht eingehalten werden kann. Es ist auf strenge Hygienemaßnahmen zu achten (MNS, Desinfektion,...).
- Einsätze sollten wenn möglich ressourcenschonend abgewickelt werden (personell und materiell).
- Auch beim Aufräumen nach den Einsätzen und dem Reinigen des Materials ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsabstände eingehalten werden.
- Erste Hilfe Versorgung:
  - Bei der Versorgung von Patienten ist auf den Eigenschutz zu achten.
  - Bei einer Reanimation ist ein Beatmungsbeutel der Mund-zu-Mund-Beatmung vorzuziehen.
  - Nach Möglichkeit sollte der Patient ebenfalls einen MNS tragen.
- **Fristen für die med. Einsatztauglichkeit sind maximal bis 31.12.2020 verlängert**
- **Fristen im Rahmen von Ausbildungen bleiben, wie bereits zu Beginn der Krise festgelegt, bis maximal bis 31.03.2021 verlängert (z.B. Module-Einsatzkraft, EH- Module...).**
- **Ab 1.4.2021 gelten wieder alle Fristen, wie in unseren Richtlinien festgelegt!**

# Spezielle Empfehlung der Fachbereiche

## Tauchen

### Tauchausrüstung:

- Allgemeine Ausrüstung, welche nicht Personen zugeordnet ist, ist nach dem Gebrauch sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Herstellerangaben sind zu berücksichtigen. Dies sollte möglichst nicht im Lagerraum der Ausrüstung durchgeführt werden.
- Nach Möglichkeit sollte Leihrüstung nur für längere Zeiträume ausgegeben werden.

### Tauchausbildung:

- Tauchausbildungen sind ab sofort wieder möglich. Sollten bei bereits begonnenen Kurse schon prüfungsrelevante Leistungen erbracht worden sein, können Fristen durch den Landesreferenten für Tauchen verlängert werden. Bei längeren Pausen zwischen Theorie und Praxis sollten eventuell Theoriewiederholungstermine angeboten werden.

### Taucheinsatzübungen, Übungstauchgänge:

- Unter oben angeführten Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen sind Taucheinsatzübungen und Übungstauchgänge möglich.  
Die Tauchgänge sollten in Kleingruppen durchgeführt werden und es ist darauf zu achten, immer den notwendigen Abstand (empfohlen 2 Meter) zum Buddy einzuhalten (auch beim Gerätezusammenbau, bei der Vor und Nachbesprechung sowie beim Schwimmen an der Wasseroberfläche).

### Taucheinsätze:

- Auch im Einsatzfall sind die oben genannten Hygienevorgaben einzuhalten. Es wird empfohlen, zum Einsatz nur das notwendigste Personal mitzunehmen.

### Tauchtauglichkeit:

- Abgelaufene ärztliche Tauchtauglichkeiten sind ehestmöglich nachzuholen.
- **Es obliegt grundsätzlich zuerst dem LRT danach dem Einsatzleiter ob er Taucher für den Tauchdienst einsetzt.**
- Fristen für die med. Einsatztauglichkeit sind maximal bis 31.12.2020 verlängert
- Ab 1.4.2021 gelten wieder alle Fristen, wie in unseren Richtlinien festgelegt!
- Nach einer Covid-19 Infektion muss wie nach jeder anderen schweren Erkrankung vor einem erneuten Tauchen die Tauchtauglichkeitsuntersuchung wiederholt werden.

## Wildwasser

Als Risiken muss man im Hinblick auf COVID-19 im Wildwasser ganz klar die Gefahr des Verschluckens von Wasser und den daraus resultierenden gesteigerten Hustenreiz beachten, welcher die Tröpfcheninfektion massiv erhöhen kann.

### Einsatz:

- Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS) sind bei Anfahrt zum Einsatzort, Vorbereitung und Nachbereitung und beim Aufenthalt im Uferbereich empfohlen, wenn der Mindestabstand von 2 Meter nicht garantiert werden kann.

- Bei Aktivitäten am/im Wasser (Schwimmen/Bootfahren/Canyoning) ist das Tragen einer MNS-Maske nicht erforderlich, da diese doch eine maßgebliche Beeinträchtigung der Atmungsmöglichkeit nach sich zieht und so das Ertrinkungsrisiko erhöhen kann.

### Übungen:

- Der Übungsbetrieb soll in Kleingruppen durchgeführt werden. Sofern möglich, sollten immer die gleichen Personen innerhalb einer Übungsgruppe sein, um große Ausfälle bei einer Infektion innerhalb der Einsatzmannschaft zu verhindern. Die Gruppengröße dient zudem einen sicheren Übungsbetrieb zu ermöglichen, bei dem eine Kommunikation innerhalb der Mannschaft möglich ist, aber auch der vorgegebene Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Beim Rafting sollte das Boot nicht voll besetzt sein, um den Mindestabstand zu wahren. Die Mindestpersonenzahl am Raft darf jedoch 4 Personen nicht unterschreiten und ein sicheres Befahren des Flusses mit der reduzierten Mannschaft ist weiterhin Voraussetzung.

### Ausbildung:

- Ausbildungen sind ab sofort wieder möglich.
- **Wenn es die Ausbildung erfordert ist auch Körperkontakt erlaubt. Falls möglich ist dabei aber ein Mund-Nasenschutz zu tragen.**

### WW-Tauglichkeit:

- Abgelaufene ärztliche WW-Tauglichkeiten sind ehestmöglich nachzuholen.
- **Es obliegt grundsätzlich zuerst dem LRWW danach dem Einsatzleiter, ob er WW-Retter für den Einsatz heranzieht.**
- Fristen für die med. Einsatztauglichkeit sind maximal bis 31.12.2020 verlängert
- Ab 1.4.2021 gelten wieder alle Fristen, wie in unseren Richtlinien festgelegt!

## Nautik

### Einsatz:

- Im Einsatz sollten die oben angeführten Hygienevorgaben – sofern möglich – eingehalten werden.
- Bei allen Einsätzen mit den Booten sollte nur die absolut notwendige Mannschaft ausfahren. Der Schiffsführer entscheidet über ausreichende Besatzung an Bord. Gegebenenfalls Unterstützung nachalarmieren.
- Im Einsatz sollte ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, sofern der notwendige Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.
- Reanimation, sofern an Bord möglich: Empfehlung = Beatmung mit Beatmungsbeutel!

### Einsatzdienst:

- Ggf. im Bereitschaftsdienst auf einen Mindestabstand von 2 Metern achten.
- Dienst vor Ort mit kleiner Mannschaft durchführen. Keine anderen betriebsfremden Personen.
- Streifenkontrollfahrten sollten nach den oben angeführten Hygienevorgaben durchgeführt werden.
- Um die Schulung der Einsatzkräfte zu gewährleisten, sollten Ausbildungsfahrten in Kleingruppen abgehalten werden.

### Sturmwarnfahrten:

- Anzahl der eingesetzten Mannschaft und Boote situationsbedingt anpassen.
- Die Entscheidung über notwendige Ausfahrt und Anzahl der Kräfte liegt beim jeweiligen Bootsführer!

## Übungs-/Ausbildungsfahrten:

- Unter oben angeführten Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen sind Übungs- bzw. Ausbildungsfahrten bis auf Weiteres möglich.

Desinfektionsmittel und Handschuhe sollten in den Einsatzbooten ausreichend zur Verfügung stehen. Sämtliche Ausrüstungsgegenstände und Einsatzmaterialien an Bord sind regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf zu desinfizieren!

## Medizin, Erste Hilfe

- **Erste-Hilfe-Maßnahmen im Einsatz** können ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Bei der Beatmung ist – wenn möglich – ein Beatmungsbeutel mit Maske der Mund-zu-Mund-Beatmung vorzuziehen! Bei der momentanen Anzahl an infizierten Personen ist das Risiko eines mit Sars-CoV-2 positiv infizierten Ertrunkenen in Österreich als relativ gering einzustufen.
- **Erste-Hilfe-Schulungen** sind unter Einhaltung oben genannter Vorgaben wieder möglich. Grundsätzlich sollte der Sicherheitsabstand von 2 Metern eingehalten werden. Ist dies nicht möglich (z.B. Üben von Stifneck-Anlage), ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit immer die gleichen Personen gemeinsam üben und ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird! Eine Bildung von fixen Zweiergruppen für die gesamte Kursdauer wird angeraten.
- Aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr ist die Mund-zu-Mund-Beatmung an der Übungspuppe jedoch momentan zu unterlassen (stattdessen ausschließlich Beutelbeatmung).
- Vor praktischen Übungen (auch an der Reanimationspuppe) sollte grundsätzlich eine Händedesinfektion durchgeführt werden und die verwendeten Gegenstände müssen zwischen den Teilnehmer desinfiziert werden (z.B. Beatmungsbeutel).
- **Fristen im Rahmen von Ausbildungen bleiben, wie bereits zu Beginn der Krise festgelegt, bis maximal bis 31.03.2021 verlängert (z.B. EH- Module...).**
- **Ab 1.4.2021 gelten wieder alle Fristen, wie in unseren Richtlinien festgelegt!**

## Schwimmen und Rettungsschwimmen:

- **Schwimm- und Rettungsschwimmausbildungen** sind ab sofort, wie unten beschrieben, wieder möglich.
- **Kinderschwimmkurse** können ebenfalls mit Einschränkungen wieder durchgeführt werden.
- **Nachstehende Bedingungen sind einzuhalten**
  - o Wenn es die Ausbildung erfordert, ist auch Körperkontakt erlaubt. Falls möglich, ist dabei aber ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
  - o Ein zusammenhängender Stationsbetrieb mit rotierenden Teilnehmern sollte ausdrücklich nicht durchgeführt werden (soweit wie möglich, immer derselbe Partner). Im Rahmen einer Infektion ist hier von einer großen Anzahl an Ansteckungen auszugehen.
- **Fristen im Rahmen von Ausbildungen bleiben, wie bereits zu Beginn der Krise festgelegt, bis maximal bis 31.03.2021 verlängert (z.B. Lehrberechtigung, EH- Module...).**
- **Ab 1.4.2021 gelten wieder alle Fristen, wie in unseren Richtlinien festgelegt!**

## Sport

- **Sportveranstaltungen** sind ab sofort unter Einhaltung der Vorgaben der Bundesregierung wieder möglich. Die Teilnehmerbeschränkungen laut COVID-19-Lockerungsverordnung (siehe unten) sind zu beachten.
- **Trainings** können unter Einhaltung der Regeln und allgemeinen Empfehlungen der ÖWR (Kontakt untereinander so gering wie möglich halten) wieder durchgeführt werden.
- Eine Absprache mit dem Bäderbetreiber über die lokalen Gegebenheiten und Erfordernisse ist erforderlich.

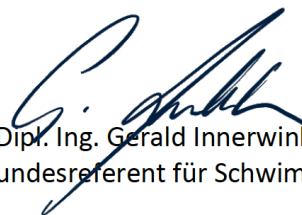
**Herzlichen Dank für die Unterstützung in diesen besonderen Zeiten.**



Heinrich Brandner, MBA  
Präsident



Dr. Harald Rinösl  
Bundesarzt



Dipl. Ing. Gerald Innerwinkler  
Bundesreferent für Schwimmen



Ing. Jürgen Frühwirth  
Bundesreferent Tauchen



Dr. Daniel Pinggera  
Bundesreferent Wildwasser



Christian Markus Vogt  
Bundesreferent Nautik



Rudolf Loferer  
Bundesreferent Sport



Daniel Fleischhacker, M.A.  
Bundesreferent Öffentlichkeitsarbeit

# Veranstaltungen in der ÖWR

Die am 27.05.2020 ausgegebene Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (2. COVID-19-LV-Novelle), enthält unter anderem Bestimmungen über die Lockerungen hinsichtlich der Schutzmaßnahmen und Zulässigkeit von Veranstaltungen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Sicherheitsbestimmungen, trotz der Ausnahmeregelungen der Verordnung auf alle Veranstaltungen in der ÖWR anzuwenden sind, um auch weiterhin die Einsatzbereitschaft nicht zu gefährden. Deshalb wurde der Abstand von 1 Meter lt. Bundesregierung auf 2 Meter für die ÖWR erhöht!

Zudem wird bis auf Weiteres ersucht, Veranstaltungen, welche nicht unbedingt erforderlich sind, zu verschieben oder entfallen zu lassen.

## **Erlaubte Personenanzahl und notwendige Maßnahmen:**

### **Derzeit**

- bis 100 Personen
- Bei Betreten des Veranstaltungsortes: MNS-Pflicht! Auf den Sitzplätzen entfällt diese Verpflichtung, wenn ein Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden kann.

### **Ab 1.7.2020**

Bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

- in geschlossenen Räumen bis zu 250 Personen
- im Freiluftbereich bis zu 500 Personen

Zusätzlich:

- COVID-19-Beauftragten bestellen
- COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und dieses umsetzen
- +
- Bei Betreten des Veranstaltungsortes: MNS-Pflicht! Auf den Sitzplätzen entfällt diese Verpflichtung, wenn ein Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden kann.

### **Ab 1.8.2020**

Bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

- in geschlossenen Räumen bis zu 500 Personen
- im Freiluftbereich bis zu 750 Personen

Zusätzlich:

- COVID-19-Beauftragten bestellen
- COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und dieses umsetzen
- +
- Bei Betreten des Veranstaltungsortes: MNS-Pflicht! Auf den Sitzplätzen entfällt diese Verpflichtung, wenn ein Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden kann



### **Ab 1.8.2020 (erhöhte Personenzahl)**

Bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

- in geschlossenen Räumen bis zu 1.000 Personen
- im Freiluftbereich bis zu 1.250 Personen

Zusätzlich:

- COVID-19-Beauftragten bestellen
- COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und dieses umsetzen

+

- **Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde** nach Prüfungsverfahren

Hier wird unter anderem berücksichtigt, wie sich

1. die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung darstellt und
2. die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde, im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung, aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung, darstellen.

+

- Bei Betreten des Veranstaltungsortes: MNS-Pflicht! Auf den Sitzplätzen entfällt diese Verpflichtung, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann.

### **Definitionen/ Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

### **COVID-19-Präventionskonzept:**

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und, basierend auf einer Risikoanalyse, Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
2. spezifische Hygienevorgaben
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

Der Mindestabstand kann bei Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, unterschritten werden.

**Bei der Berechnung der Personenanzahl sind jene Personen, welche zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, nicht in diese Höchstzahlen einzurechnen.**